



Anhang zu Traktandum 3

Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Ersatzabgabereglement)

Die Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf § 107 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, beschliesst:

§ 1 Begriff und Geltungsbereich

¹Als Abstellplätze gelten Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen. Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze (Grundbedarf) richtet sich nach Anhang 11/1 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).

²Dieses Reglement gilt in der Kernzone sowie nach entsprechender Festlegung in Nutzungs- oder Sondernutzungsvorschriften für das gesamte Gemeindegebiet und kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauvorhaben oder der Zweckänderung bestehender Bauten ein gesetzlicher Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge entsteht.

³Es regelt den Umgang mit den baugesetzlich notwendigen, jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erstellbaren Abstellplätzen (Grundbedarf).

⁴Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

§ 2 Bemessung der Ersatzabgabe

¹Die Ersatzabgabe wird nach den durchschnittlichen Erstellungskosten eines nicht überdachten oberirdischen Autoabstellplatzes inklusive Land bemessen. Diese betragen ca. CHF 16'000.–. Die

Ersatzabgabe beträgt einen Viertel der Erstellungskosten, d.h. CHF 4'000.– pro Abstellplatz.

²Der Betrag von CHF 4'000.– basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand April 2013, 101.8 Indexpunkte (Basis April 2010 = 100 Punkte). Er wird jährlich angepasst und auf 100-Franken-Schritte gerundet.

³Die Ersatzabgabe wird im Falle eines rückläufigen Indexes nur so weit reduziert, dass sie den Betrag von CHF 4'000.– pro Parkfeld in keinem Fall unterschreitet.

§ 3 Öffentliche Abstellplätze und nächtliches Dauerparkieren

¹Aus der Leistung einer Ersatzabgabe kann kein Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze abgeleitet werden.

²Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und dergleichen bleiben auch nach Leistung einer Ersatzabgabe geschuldet.

§ 4 Zuständigkeit und Fälligkeit

Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe. Die Gemeinde stellt Rechnung an den/die Gesuchsteller/in. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

§ 5 Rückerstattung

Die Ersatzabgaben können innerhalb einer Frist von 5 Jahren zinslos zurückgefordert werden, wenn

- a. die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden oder der Abstellplatzbedarf durch Einkauf in eine Parkierungsanlage der privaten oder öffentlichen Hand gedeckt wird. Die Abstellplätze auf fremdem Areal müssen in unmittelbarer Nähe liegen und durch Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert werden.
- b. das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird und die Baubewilligung erlischt.
- c. das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder einen Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

§ 6 Bestehende Vereinbarungen

Vor dem Erlass dieses Reglements abgeschlossene Vereinbarungen bleiben unverändert gültig.

§ 7 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn notwendige Parkplätze zwar erstellbar wären, darauf aber zum Schutz des Orts und Strassenbildes verzichtet werden soll.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt